

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

**Ambulanter psychotherapeutischer
Behandlung**



Beihilfefähigkeit ambulanter psychotherapeutischer Behandlungen und Maßnahmen der psychosomati- schen Grundversorgung

Regelungen der Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BhVO

Das Wichtigste in Kürze:

- ① Höchstens fünf probatorische Sitzungen sind zunächst beihilfefähig (bis 31.08.2001 drei).
- ② Keine Anrechnung der probatorischen auf spätere anerkannte Sitzungen der – eigentlichen – Behandlung.
- ③ Probatorische Sitzungen und Aufwendungen der biographischen Anamnese bzw. Verhaltensanalyse sind auch beihilfefähig, wenn die spätere Behandlung z.B. wegen negativer Stellungnahme des Gutachters, abgelehnt wird.
- ④ Erfolgt die Behandlung nicht durch einen ärztlichen Psychotherapeuten, muss spätestens vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).
- ⑤ Spätestens nach Erhebung der biographischen Anamnese und den probatorischen Sitzungen ist die Anerkennung der Behandlung zu beantragen.
- ⑥ **Vor Durchführung der eigentlichen Behandlung und weiterer Sitzungen ist der Abschluß des Gutachterverfahrens abzuwarten und es muß die vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle abgewartet werden.**
- ⑦ Bei Verlängerungen gilt → ⑥ , daher rechtzeitig beantragen!!
- ⑧ Gleichzeitige Behandlungen schließen sich aus!

Tiefenpsychologisch fundierte/Analytische Psychotherapie Erwachsene nach Geb-Nr 860 – 865 GOÄ

Behandlungsart	Umfang			
	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung	Verlängerung	
			Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Tiefenpsychologisch fundier- te Psychotherapie	50 Std.	40 D-Std.	30 Std.	20 D-Std.
Wenn Behandlungsziel nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens weitere 20 Sitzungen anerkannt werden.				
Analytische Psychotherapie	80 Std.	40 D-Std.	80 Std.	40 D-Std.
In besonderen Ausnahmefällen nochmals 80 Std. bzw. 40 je Gruppenbehandlung				
In medizinisch besonders begründeten Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkennungsfähig.				

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

**Ambulanter psychotherapeutischer
Behandlung**



**Tiefenpsychologisch fundierte/Analytische Psychotherapie
Kinder (bis 14. Lebensjahr) nach Geb-Nr 860 – 865 GOÄ**

Behandlungsart	Umfang			
	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung	Verlängerung	
			Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Tiefenpsychologisch fundier- te oder analytische Psycho- therapie	70 Std.	40 D-Std.	50 Std.	20 D-Std.
In besonderen Ausnahmefällen nochmals 30 Std., bei Gruppenbehandlung 15 Doppelstunden				
In medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer				

**Tiefenpsychologisch fundierte/Analytische Psychotherapie
von Jugendlichen (ab 14. LJ) nach Geb-Nr 860 – 865 GOÄ**

Behandlungsart	Umfang			
	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung	Verlängerung	
			Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Tiefenpsychologisch fundier- te oder analytische Psycho- therapie	70 Std.	40 D-Std.	60 Std.	30 D-Std.
In besonderen Ausnahmefällen weitere 50 Std., bei Gruppenhandlung 20 Doppelstunden				
In medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer				

**Tiefenpsychologisch fundierte/Analytische Psychotherapie
von Kindern und Jugendlichen mit begleitender Einbezie-
hung ihrer Bezugspersonen**

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> In der Regel im Verhältnis 1 zu 4 </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px; margin: 0 auto;"> Bezugsperson </div> </div> <div style="text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px; margin: 0 auto;"> Kind / Jugendliche </div> </div> </div>
Abweichungen bedürfen der Begründung
Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen für das Kind oder Jugendlichen abzuziehen.

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

Ambulanter psychotherapeutischer
Behandlung



Zugelassene Behandler - Ärztliche Psychotherapeuten

muss Facharzt für <ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapeutische Medizin • Psychiatrie und Psychotherapie • Kinder und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie • Arzt mit der Bereichsbezeichnung Psychotherapie 	Kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie erbringen (GebNr 860 – 862 GOÄ)
<ul style="list-style-type: none"> • Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung Psychoanalyse • oder mit vor dem 1.4.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ 	Kann auch analytische Psychotherapie erbringen (GebNr 863, 864 GOÄ)

Zugelassene Behandler - Psychologischer Psychotherapeut mit Approbation nach § 2 PsychThG

kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie)

Zugelassene Behandler - Psychologischer Psychotherapeut mit Approbation nach § 12 PsychThG

Behandler muss:	Leistungen für die Therapieform
zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder	für die er zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist
in das Arztregister eingetragen sein oder	für die er ins Arztregister eingetragen ist
über eine abgeschlossene Ausbildung an einem bis 31.12.1988 anerkannten Ausbildungsinstitut verfügen	tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (Nr. 860, 861 und 863 GOÄ)

Sonstige Berechtigungen bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder bei Gruppenbehandlung

Die **fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen** ist, wenn die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie oder einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erfolgt, neben der oben jeweils aufgeführten Berechtigung noch durch eine entsprechende **Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung** nachzuweisen.

Die **fachliche Befähigung für die Gruppenbehandlungen** ist, wenn die Behandlung nicht durch einen entsprechenden Facharzt erfolgt, neben der oben jeweils aufgeführten Berechtigung noch durch eine entsprechende **Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung** nachzuweisen.

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

Ambulanter psychotherapeutischer Behandlung



Verhaltenstherapie nach GebNr 870 und 871 GOÄ – ohne Anerkennungsverfahren sind nur beihilfefähig

- wenn der Beihilfestelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung nicht mehr Sitzungen als nachstehend dargestellt erfordert

	Sitzungen	Dauer
Einzelbehandlung	10	50 Min
Gruppenbehandlung	20	100 Min

Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich ist zu unterrichten.

Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung aufgrund eines Gutachtens beihilfefähig.

Verhaltenstherapie nach GebNr 870 und 871 GOÄ – nur mit vorheriger Anerkennung beihilfefähig

Behandlungsart	Umfang		
	Art	Sitzungen	Dauer
Einzelbehandlung		40	
Kinder und Jugendliche einschließlich Bezugsperson		50	
Gruppenbehandlung mit höchstens 8 Personen		40	100 Minuten

In medizinisch besonders begründeten Fällen ist, nach vorheriger Stellungnahme eines Gutachters, noch eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen beihilfefähig.

Zugelassene Behandler - Ärztliche Psychotherapeuten

muss Facharzt für

- Psychotherapeutische Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Kinder und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Arzt mit der Bereichsbezeichnung Psychotherapie

Können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während der Ausbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

Zugelassene Behandler - Psychologischer Psychotherapeut mit Approbation nach § 2 PsychThG

kann Leistungen für Verhaltenstherapie erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

Ambulanter psychotherapeutischer
Behandlung



Zugelassene Behandler - Psychologischer Psychotherapeut mit Approbation nach § 12 PsychThG

Behandler muss:

zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder

in das Arztregister eingetragen sein oder

über eine abgeschlossene Ausbildung an einem bis 31.12.1988 anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen

Sonstige Berechtigungen bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder bei Gruppenbehandlung

Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, wenn die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie oder einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erfolgt, neben der oben jeweils aufgeführten Berechtigung noch durch eine entsprechende **Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung** nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für die Gruppenbehandlungen ist, wenn die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der oben jeweils aufgeführten Berechtigung noch durch eine entsprechende **Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung** nachzuweisen.

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

**Ambulanter psychotherapeutischer
Behandlung**



Psychosomatische Grundversorgung

Je Krankheitsfall dürfen folgende Stundenzahlen nicht überschritten werden

Behandlungsart	Umfang
Verbale Interventionen als einzige Leistung - GebNr 849 GOÄ	10 Sitzungen
Autogenes Training, Jacobsonschen Relaxationstherapie - GebNr 845 bis 847 GOÄ	12 Sitzungen als Einzel oder Gruppenbehandlung
Hypnose als Einzelbehandlung - GebNr 845 bis 847 GOÄ	12 Sitzungen

Hinweis:

Autogenes Training, Jacobsonsche Behandlung und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden

Zugelassene Behandler für Psychosomatische Grundversorgung

<p>Verbale Interventionen → autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, (kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in einer Sitzung durchgeführt werden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Facharzt für Allgemeinmedizin, auch Praktischer Arzt • Facharzt für verschiedenste med. Disziplinen, jedoch nicht z.B. Orthopädie, Anästhesie
<ul style="list-style-type: none"> • Übende und suggestive Verfahren (können nicht nebeneinander durchgeführt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Arzt • Psychologische Psychotherapeuten • Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soweit dieser über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen dieser Verfahren verfügt

Information über die Beihilfefähigkeit bei:

**Ambulanter psychotherapeutischer
Behandlung**



Nicht beihilfefähige Behandlungen

• Familientherapie	• funktionelle Entspannung nach M. Fuchs
• Gesprächspsychothe. (z.B. nach Rogers)	• Gestalttherapie
• körperbezogene Therapie	• konzentrierte Bewegungstherapie
• Logotherapie	• Musiktherapie
• Heileurhythmie	• Psychodrama
• respiratorisches Biofeedback	• Transaktionsanalyse
• neuropsychologische Behandlungen	

In besonderen Fällen beihilfefähige Behandlungen

- Katathymes Bilderleben ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.
- Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.